



HART

bei Graz

Zahl: 131-9/6-2020

Ggst.: **Ansuchen um
BAUBEWILLIGUNG**

An der Amtsstafe:
angeschlagen am 14.05.2020
angenommen am 29.05.2020

Bauen und Wohnen

Bearbeiter: Ing. Thomas Wernik
Tel.: +43(0)316/491102-76
Fax: +43(0)316/491102-79
E-Mail: gde@hartbeigraz.at

Bei Antwortschreiben bitte Zahl
anführen

Hart bei Graz, am 11.05.2020

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom **17.01.2020** hat Herr **Mag. Wolfgang Auf**, gemäß § 22 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der **Baubewilligung** für den

Neubau eines Einfamilienhauses (Wohngebäude 01) mit Gästehaus (Wohngebäude 02), Errichtung von 2 Zufahrten und Veränderung des natürlichen Geländes,

auf dem Grundstück Nr. **141/46, EZ 1346, KG 63255 Messendorf**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs 1 Stmk. BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für **28.05.2020** mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in der p.A. **Paul Anton Keller-Weg 5, 8075 Hart bei Graz**, um ca. **09:00 Uhr**, angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Jakob Frey

Amtspersonen: Ing. Martina Ebner, Ing. Thomas Wernik

Gemäß § 27 Abs 1 Stmk. BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen Situation hinsichtlich COVID-19 müssen bei der Bauverhandlung folgende

Gemeinde Hart bei Graz

Johann Kamper-Ring 1, 8075 Hart bei Graz, Bezirk Graz-Umgebung
UID ATU28562203 | gde@hartbeigraz.at • www.hartbeigraz.at

Punkte berücksichtigt werden:

- Der Abstand von mindestens 1 Meter zwischen den anwesenden Personen am Ort der Amtshandlung ist einzuhalten;
- Die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes aller teilnehmenden Personen (ausgenommen Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann) ist Pflicht;
- Die COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II 197/2020, findet auf mündliche (Bau-)Verhandlungen **keine** Anwendung (§ 11 Abs 2 Z 3 COVID-19-LV), weshalb eine Begrenzung der anwesenden Personen nicht erforderlich ist.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Eine telefonische Terminvereinbarung ist hierzu zwingend erforderlich.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:
Jakob Frey eh.